

Quelle: https://www.arbeitssicherheit.de//document/fc51ddc3-de91-38c1-95ee-fd28f16a0b0b

BibliografieTitelBaugesetzbuch (BauGB)Amtliche AbkürzungBauGBNormtypGesetzNormgeberBundGliederungs-Nr.213-1

§ 72 BauGB - Wirkungen der Bekanntmachung

- (1) ¹Mit der Bekanntmachung nach § 71 wird der bisherige Rechtszustand durch den in dem Umlegungsplan vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt. ²Die Bekanntmachung schließt die Einweisung der neuen Eigentümer in den Besitz der zugeteilten Grundstücke ein.
- (2) ¹Die Gemeinde hat den Umlegungsplan zu vollziehen, sobald seine Unanfechtbarkeit nach § 71 bekannt gemacht worden ist. ² Sie hat den Beteiligten die neuen Besitz- und Nutzungsrechte, erforderlichenfalls mit den Mitteln des Verwaltungszwangs, zu verschaffen.

